Stadt Greven

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsgebiet: Golfplatz Aldruper Heide

Umweltbericht

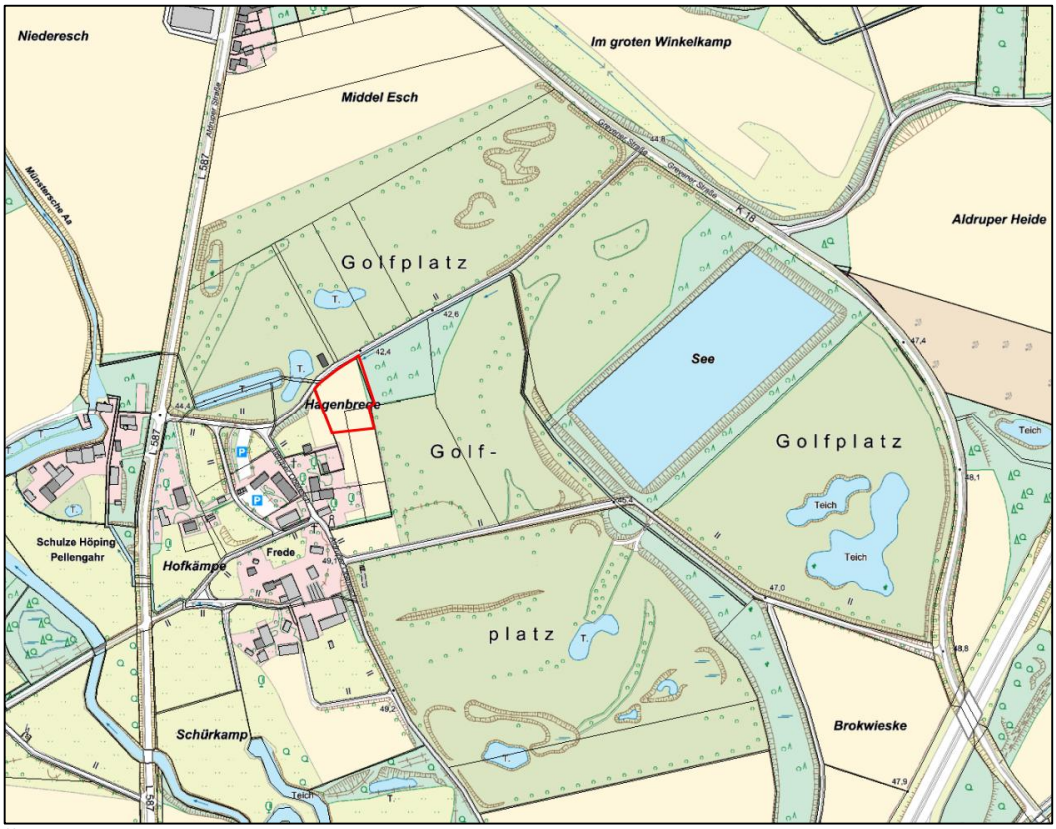

Übersichtskarte Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Verfahrensstand: Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Entwurfsverfasser:

Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung
Molkenstraße 5 / 48231 Warendorf
Tel.: 0 25 81 – 93 665 / Fax: 0 25 81 – 93 661
Mail: info @wwk-umweltplanung.de

17.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis II

Abbildungsverzeichnis III

Tabellenverzeichnis III

1 Einleitung 1

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 1

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes 1

1.3 Beschreibung des Planvorhabens 2

1.4 Übergeordnete Planungen und Fachplanungen 4

2 Umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens 4

3 Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse 5

3.1 Boden 5

3.2 Fläche 7

3.3 Wasser 8

3.4 Klima / Lufthygiene 9

3.5 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt 10

3.6 Orts- / Landschaftsbild 16

3.7 Mensch und menschliche Gesundheit 17

3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 18

3.9 Wechselwirkungen 18

3.10 Kumulierende Wirkung 19

3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle 19

3.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen 19

4 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariantenprüfung) 19

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 20

6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 20

7 Technische Verfahren / Fehlende Kenntnisse 21

8 Maßnahmenbeschreibung zum Monitoring 22

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung 22

Quellenverzeichnis 24

Anhang 26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Planvorhaben 3

Abb. 2 Bodentypen im Umfeld des Erweiterungsbereiches 6

Abb. 3 Bestandssituation (M 1 : 1.500) 14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens 4

Tab. 2 Biotoptypen und ihre ökologische Bedeutung 15

Tab. 3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 18

Tab. 4 Bewertung der Bestandssituation im Änderungsbereich 20

Tab. 5 Bewertung der Planungssituation im Änderungsbereich 21

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Golfplatz Aldruper Heide e.V. möchte sein Spiel- und Trainingsgelände um einen 6-Bahnen-Kurzplatz erweitern, weil die bestehenden Trainings- und Übungsmöglichkeiten zu mehr als 100 % ausgelastet sind und hat zu diesem Zweck eine benachbarte, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 0,6 ha angepachtet. Darauf sollen drei Kurzbahnen angelegt werden; drei weitere Kurzbahnen sollen in unmittelbarer Nähe auf dem südöstlich gelegenen bestehenden Golfplatz realisiert werden. Heute ist der Erweiterungsbereich im FNP der Stadt Greven als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt damit außerhalb der im FNP dargestellten Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz.

Derzeit sind im FNP der Stadt Greven rund 55,3 ha als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz dargestellt. Hiervon werden aktuell ca. 51 ha als Golfplatz (18-Loch-Anlage) intensiv genutzt. Im Norden, Westen und Süden befinden sich noch planungsrechtlich gesicherte Vorratsflächen (insgesamt ca. 4,3 ha), die heute landwirtschaftlich genutzt werden und eigentumsrechtlich gegenwärtig nicht verfügbar sind. Zudem sind diese Areale aufgrund ihres Flächenzuschnitts und ihrer randlichen Lage für den angestrebten Übungszweck nicht geeignet.

Mit dem neuen 6-Bahnen-Kurzplatz möchte sich der Golfclub Aldruper Heide e. V. auch für die breite Öffentlichkeit öffnen. Interessierte Bürger aller Altersgruppen können dort ohne offizielle Platzreife Golf ausprobieren und spielen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Greven die Durchführung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel die Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz umzuwandeln. Der rund 0,6 ha große Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven umfasst in der Gemarkung Greven, Flur 118 die Flurstücke 142, 133 und 36 jeweils teilweise. Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Stadt Greven in räumlicher Nähe zum Ortsteil Gimbte zwischen der BAB A1 und der B 219 und grenzt südwestlich an den vorhandenen Golfplatz Aldruper Heide an.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden; diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Auch enthält der Umweltbericht Aussagen zur Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG und der §§ 30 und 31 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die für das Vorhaben benannten relevanten Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen sind in Tabelle A1 im Anhang aufgelistet. Die dort genannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien werden in der Ausarbeitung des

Umweltberichtes berücksichtigt, fließen in die Auswirkungsanalyse ein und werden bezogen auf erforderliche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

1.3 Beschreibung des Planvorhabens

Die Planung der 29. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz. Für die Realisierung der zukünftigen Golfplatznutzung liegen für die Änderungsfläche bereits die differenzierten Genehmigungsunterlagen vor. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diese Planunterlagen und dienen einer zusammenfassenden Maßnahmenbeschreibung, die die Beurteilungsgrundlagen für die nachfolgende Konfliktanalyse und Eingriffsbilanzierung bilden. In

Abb. 1 ist das konkrete Planvorhaben im Überblick dargestellt.

- Der Änderungsbereich hat eine Größe von 5.673 m². Vorgesehen sind hier die Anlage von drei Spielbahnen sowie eine Gewässerfläche.
- Am westlichen und südlichen Rand der Erweiterungsfläche wird zum angrenzenden Acker eine Feldhecke aus standortheimischen Gehölzen angelegt (440 m²).
- Zwischen Hecke und neuer Golfnutzung wird ein 2,00 m breiter Weg (235 m²) aus Schotterrasen als teilversiegelte Fläche eingerichtet.
- Die drei nördlich des Erweiterungsbereiches stockenden Bäume werden genauso erhalten und in ihrem Bestand während der Bauzeit gesichert, wie der am Ostrand gelegene Gehölzstreifen (500 m²).
- Das Gelände fällt von Süd nach Nord um ca. 10 m und wird für die zukünftige Golfplatznutzung weich ausmodelliert.
- Der Teich liegt an der tiefsten Stelle im Norden und hat eine weich ausgezogene Uferlinie. Es handelt sich um einen gedichteten Teich ohne Grundwasseranschluss. Bei der Lage des Teiches wird ein 5 m Gewässerrandstreifen zum nördlich gelegenen Graben berücksichtigt.
- Auf der restlichen Fläche werden unterschiedliche Grünland- und Rasenflächen angelegt. Es werden Vielschnittrasen im Bereich der Löcher (greens) und der Spielflächen (Golfrasen) hergestellt. Die Randbereiche werden als extensiv genutzte Rasenfläche (semirough) ausgebildet. Als Hindernisse werden artenreiche Fettwiesen (rough) und Sandflächen (Bunker) angelegt.
- Dementsprechend befinden sich zukünftig im Änderungsbereich folgende Biotop- und Nutzungstypen:
  - Teich 202 m²
  - Gehölzstreifen (Erhalt) 500 m²
  - Feldhecke, neu 440 m²
  - artenreiche Fettwiese (rough) 420 m²
  - extensiv genutzte Rasen- und Wiesenflächen (semirough) 915 m²
  - intensiv genutzte Rasenfläche (Golfrasen) 2.411 m²
  - intensiv genutzte Rasen (Green) 440 m²
  - Sandflächen (Bunker) 110 m²
  - Weg (Schotterrasen) 235 m²
- Die Neuversiegelung bezieht sich auf die Wegefläche und den gedichteten Teich und hat eine Größe von 437 m² (202 m² Teich + 235 m² Weg).

geplante Biotop- und Nutzungstypen

- Feldhecke aus überwiegend heimischen Arten
- Einzelbaum
- Teich, gedichtet, bedingt naturfern
- Rasenfläche, intensiv genutzt (green)
- Rasenfläche, intensiv genutzt (Golfrasen)
- Rasenfläche, extensiv genutzt (semirough)
- artenreiche Fettwiese (rough)
- Sandfläche
- Weg (Schotterrasen)

Sonstiges

- aktuelle Golfplatznutzung
- Änderungsbereich

Landschaftspflegerische Maßnahmen

1 Erhalt Gehölzstreifen im Osten

2 Erhalt von drei Einzelbäumen nördlich des Änderungsbereichs

3 Anlage einer Feldhecke an der westlichen und südlichen Grenze des Änderungsbereichs

4 Einsaat einer kräuterreichen Regio-Saatgutmischung

Abb. 1 Planvorhaben

1.4 Übergeordnete Planungen und Fachplanungen

1.4.1 Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster ist die Erweiterungsfläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Die Bezirksregierung Münster hat der Stadt Greven auf eine Voranfrage zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW eine Zustimmung für die geplante Änderung in Aussicht gestellt. Östlich schließt eine Waldfläche an den Änderungsbereich an.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Greven stellt die für die Erweiterung vorgesehene Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dar. Für den Bereich der Erweiterung besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan, dieser ist auch für die Genehmigung der o.g. Anlage nicht notwendig. Die Anlage kann als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt werden. Das 29. FNP-Änderungsverfahren der Stadt Greven beinhaltet die Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz.

2 Umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von 3 Kurzbahnen auf der Fläche geschaffen. Tab. 1 zeigt die Wirkfaktoren bei Realisierung des Planvorhabens auf. Gemäß der Anlage 1 des BauGB sind die Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben. Die Prüfung erstreckt sich auf die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Tab. 1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffenes Schutzgut
Baubedingte Wirkungen		
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung	Biotopverlust Beeinträchtigung des Bodengefüges	Boden Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt
Einsatz von Baumaschinen	Störung durch Lärm- und Lichtemissionen Einträge von Schadstoffen Abgasemissionen	Tiere Mensch / menschliche Gesundheit Boden Wasser Klima / Lufthygiene
Baufeldräumung (Gehölzrodung)	Lebensraumverlust Verlust klimatisch wirksamer Gehölzstrukturen	Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt Klima / Luft

Tab. 1 (Forts.) Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffenes Schutzgut
Anlagenbedingte Wirkungen		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Biotop- und Lebensraumverlust, Verlust von Bodenfunktionen, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt Auswirkungen auf das Mikroklima Auswirkung auf Landschaftsbild und Erholung	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden Fläche Wasser Klima / Luft Landschaftsbild Mensch / menschliche Gesundheit
Dauerhafter Verlust von Gehölzen	Dauerhafter Lebensraumverlust, Veränderung des Landschaftsbildes	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Landschaftsbild
Betriebsbedingte Wirkungen		
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Störungen von Tiergemeinschaften, Lärm- und Schadstoffemissionen	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Mensch / menschliche Gesundheit
Erhöhte menschliche Präsenz	Störung von Tiergemeinschaften	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt
Optische Störung durch Lichtemissionen	Störung von Tiergemeinschaften Störung benachbarter Wohnbebauung	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt Mensch / menschliche Gesundheit

3 Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse

Im Folgenden erfolgt die Beschreibung der Bestandssituation und ihre Bewertung für jedes Schutzgut; im Anschluss werden direkt die vorhabensbedingten Wirkungen bezogen auf das jeweilige Schutzgut beschrieben. In die Beurteilung fließen die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Wirkungen ein. Die Auswirkungen werden nach Bau- und Betriebsphase differenziert. Die Betriebsphase umfasst auch die anlagenbedingten Wirkungen.

Der Änderungsbereich liegt im Ostmünsterland und gehört zur Großlandschaft Westfälische Bucht. Es befindet innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Münsterländer Emstal“.

3.1 Boden

3.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach der Geologischen Karte 1 : 100.000 (IS GK 100) wird der geologische Untergrund überwiegend aus Fein- und Mittelsand der Niederterrassen der Ems gebildet.

Aus diesen geologischen Standortvoraussetzungen hat sich nach der Bodenkarte NRW 1 : 50.000 (IS BK 50) als Bodentyp auf diesem Standort Plaggenesch entwickelt. Dieser Bodentyp weist hier eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit, eine geringe Wertzahl der Bodenschätzung (28 bis 35), eine ökologische Feuchtestufe

von „frisch“ und eine sehr geringe Gesamtfilterfähigkeit auf. Das Grundwasser liegt bei 13 bis 20 dm unter Flur.

Der Plaggenesch ist als Boden mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte als schutzwürdiger Boden eingestuft.

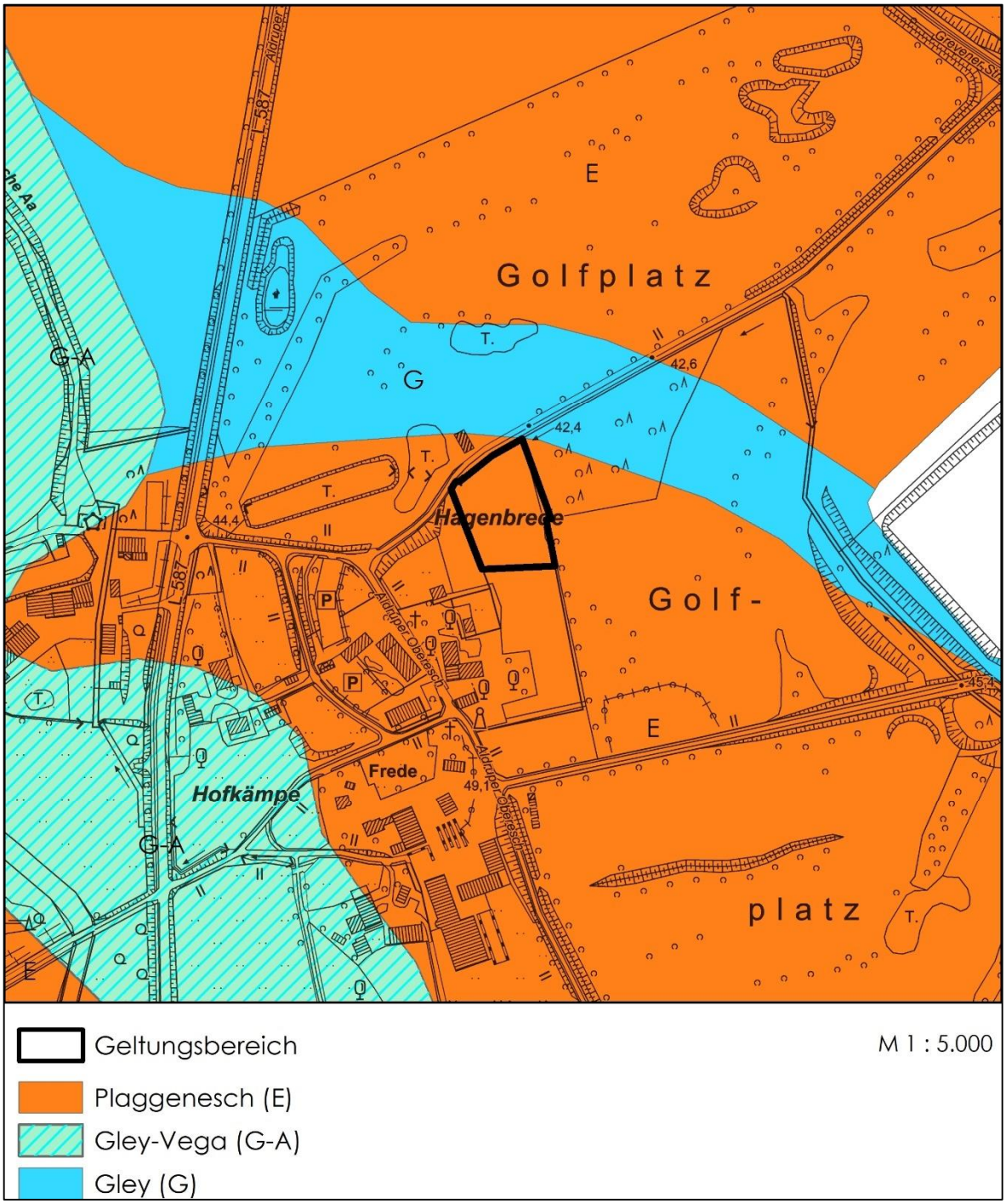

Abb. 2 Bodentypen im Umfeld des Erweiterungsbereiches

Der Änderungsbereich wird aktuell großflächig (91,2%) ackerbaulich genutzt, auf 8,8 % der Fläche stockt ein Gehölzstreifen aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen (Fichten). Der Boden ist im Bereich des Ackers anthropogen überformt. Die ursprünglich gewachsenen Bodenstrukturen und damit verbundenen Bodenfunktionen sind bei diesem Boden u. a. durch Veränderung der ursprünglichen Hori-

zontabfolgen, Überdeckung des Bodenprofils und Verdichtung zerstört oder deutlich überprägt, so dass der Boden nur noch eine **mittlere ökologische Bedeutung** aufweist.
Für den Änderungsbereich sind keine Bodenbelastungen oder Altlasten bekannt.

3.1.2 Wirkungsanalyse

Bauphase

Auf den Baunebenflächen führt die physikalische Beanspruchung der Böden durch Baumaschinen und Baubetrieb zu einer Verdichtung der gewachsenen Bodenstruktur.
Folgende Maßnahmen können die Inanspruchnahme bzw. Belastung des Bodens tlw. vermeiden bzw. mindern:

- Beschränkung von baubedingten Auswirkungen (Begrenzung des Baufeldes, Sicherung und Schutz von Standorten (z. B. Grünflächen) vor Befahren / Verdichtung
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw.

Betriebsphase

Die Planung sieht die Erweiterung des Golfplatzes durch Umwandlung einer Ackerfläche in eine Grünfläche vor. Dafür werden offene Sandbereiche, ein Gewässer, ein 2 m breiter Fußweg aus Schotterrasen und großflächige Rasen- und Grünlandflächen angelegt. Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

Erhebliche und nachhaltige Verluste für die Böden des Gebietes entstehen durch **Neuversiegelung** von max. **437 m²** (Bau eines Schotterweges als teilversiegelte Fläche (235 m²) und eines abgedichteten Teiches (202 m²)) (vgl. Kap. 1.3). Dies entspricht ca. 7,7 % der Gesamtfläche. Der 440 m² große Gehölzstreifen am östlichen Rand bleibt erhalten und wird während der Bauphase mit einem Bauzaun gesichert, sodass sich dort keine Bodenveränderungen ergeben. Die restliche Fläche steht auch weiterhin den Bodenbildungsprozessen sowie der Träger- und Lebensraumfunktion des Bodens zur Verfügung.

Insgesamt sind die Wirkungen auf den Boden aufgrund der kleinflächigen Neuversiegelung als gering negativ zu beurteilen. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von 437 m² Boden ist eine Kompensation erforderlich. Da es sich um schutzwürdigen Plaggenesch mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte handelt, ist für die 437 m² dauerhaft beanspruchter Boden ein Faktoraufschlag von 0,2 bei der Kompensationsermittlung zu berücksichtigen. Diese schutzwürdigen Böden kommen allerdings im Münsterland als typische historische Nutzungsform vergleichsweise häufig vor.

3.2 Fläche

3.2.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Schutzgut Fläche umfasst den Aspekt des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Gemäß § 1a (2) des BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung mit Grund und Boden spar-

sam und schonend umgegangen werden; dies soll insbesondere durch die Wiedernutzung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung erfolgen. Die Bodenversiegelung soll zudem auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftliche Flächen, Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt und die Notwendigkeit der Umwandlung dieser Flächen begründet werden.

Der Erweiterungsbereich wird aktuell von einer ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsfläche und einem Gehölzstreifen eingenommen.

Der Bodentyp ist als schutzwürdiger Boden bewertet.

3.2.2 Wirkungsanalyse

Bauphase

Während der Bauphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche erkennbar, da die Inanspruchnahme von Baunebenflächen temporär räumlich und zeitlich beschränkt erfolgt.

Betriebsphase

Durch die Ausweisung des Änderungsbereiches als Grünfläche geht eine landwirtschaftliche Ackerfläche auf einer Fläche von rund 5.173 m² verloren. 500 m² Gehölzstreifen bleiben erhalten.

Mit dem Vorhaben erfolgt eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Golfplatzes, so dass ein größeres Angebot für den Golfsport zur Verfügung gestellt werden kann. Damit muss nicht auf andere, weniger geeignete Flächen in nicht direkter Lage zum vorhandenen Golfplatz im Stadtgebiet zurückgegriffen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist daher nicht gegeben.

3.3 Wasser

3.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Oberflächengewässer

Im Erweiterungsbereich sind keine Oberflächengewässer gelegen. Nördlich angrenzend verläuft das Nebengewässer 4015 (nicht amtliches Verbandsgewässer). Dieses fließt in Ost-Westrichtung und mündet im Westen in die Münstersche Aa, dabei durchquert es mehrere Kleingewässer auf dem Golfplatzgelände nordwestlich der Planung.

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 13 und 20 dm unter Flur.

Hochwasser

Der Erweiterungsbereich befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder im in einem Hochwasser-Risiko-Bereich.

3.3.2 Wirkungsanalyse

Bauphase

Während der Bauphase kommt es zu keinen Eingriffen in die im Umfeld des Plangebietes gelegenen Oberflächengewässer.

Durch einen sach- und fachgerechten Einsatz der verwendeten Stoffe und Techniken (sachgerechter Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge, fachgerechte Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe) sowie entsprechend geeigneten Schutzvorkehrungen ist ein erheblicher Schadstoffeintrag in das Grundwasser nicht gegeben.

Betriebsphase

Oberflächengewässer
Der im Norden an das Plangebiet angrenzende Graben bleibt erhalten. Zu dem nördlich des Änderungsbereiches verlaufenden Gewässer Nr. 4015 wird ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen freigehalten.

Grundwasser
Eine Entwässerung des Gebietes ist nicht erforderlich; Niederschlagswasser kann weiterhin über die Grünflächen versickern. Verunreinigtes Niederschlagswasser fällt nicht an. Eine Grundwasserentnahme findet nicht statt. Vor diesem Hintergrund sind planungsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht erkennbar.

Hochwasser
Weil es sich bei dem Änderungsbereich um keine raumbedeutsame Planung handelt und es sich nicht um einen abfluss- oder retentionswirksamen Bereich handelt sind keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz erkennbar.

Insgesamt ergeben sich durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Auch befindet sich der Änderungsbereich nicht in einem für den Hochwasserschutz bedeutenden Raum.

3.4 Klima / Lufthygiene

3.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist maritim geprägt mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Die mittlere jährliche Temperatur liegt bei 9 – 10°C und die minimale bei 6 - 7°C. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 700 – 800 mm; die Hauptwindrichtung ist Südwest (Klimaatlas NRW).

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist dem „Freilandklimatop“ zuzuordnen, welches einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen aufweist. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Die angrenzende parkartige Struktur des Golfplatzes mit seinen Grün- und Gehölzflächen sowie Gewässern kann ebenfalls eher dem Freilandklimatop zugerechnet werden, da der Golfplatz nicht inner-

städtisch liegt oder an einen Siedlungsbereich angrenzt und damit ausgleichend auf bebaute und eine damit meist überwärmte Umgebung durch eine Kalt- und Frischluftproduktion wirken würde.

Im Umfeld des Erweiterungsbereiches befinden sich zahlreiche Gehölze und kleinere Waldflächen, die eine wichtige Filter- und Luftreinigungsfunktion aufweisen.

3.4.2 Wirkungsanalyse

Durch das Vorhaben werden keine Gehölze entfernt, die zur Klima- und Lufthygiene beitragen. Des Weiteren erfolgt die Erweiterung des Golfplatzes sehr kleinflächig, eine klimatisch wirksame Neuversiegelung ergibt sich durch die Anlage eines teilversiegelten Weges in sehr geringem Umfang.

Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich nur sehr geringfügig und kleinflächig eine erhöhte bodennahe Lufttemperatur, eine verminderte relative Luftfeuchte sowie verminderte Windgeschwindigkeiten, welche zudem durch die Anpflanzung neuer Gehölze ausgeglichen werden. Die Fläche wird weiterhin dem Freilandklimatop zuzuordnen sein.

Aufgrund der nur kleinflächigen Erweiterung, der sehr geringen Versiegelung, der Erhaltung und der Neuanpflanzung von Gehölzen sowie der Anlage eines Kleingewässers, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima- und Lufthygiene; im Gegenteil trägt die Anpflanzung von Gehölzen zur Klima- und Lufthygiene bei.

3.5 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

3.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

<u>Biotop- und Nutzungstypen</u>

Die bei der Geländeaufnahme am 14.06.2021 innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellten Biotop- und Nutzungstypen sind in Abb. 3 zeichnerisch dargestellt. Die Codierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt angelehnt an den Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV NRW[1].

Der FNP-Änderungsbereich wird großflächig von Acker (HA0) eingenommen (Foto 1 und 2). Im Osten befindet sich ein schmaler Gehölzstreifen (BD3-Ka4), der von Fichten dominiert wird (s. Foto 5); daran schließt sich außerhalb des Änderungsbereichs ein junger Eichenwald (AB0-ta3) (Foto 6) an, der von Stangenholz geprägt wird. Nördlich des Änderungsbereichs verläuft ein Graben (FN), der von Hochstauden gesäumt (Foto 7 und 8) wird und an dem drei Einzelbäume (2 Eichen und eine Erle) wachsen. Parallel zum Graben erstreckt sich die asphaltierte Zufahrtsstraße zum Golfplatz (VA). Das Areal nördlich der Straße sowie östlich des FNP- Änderungsbereichs wird von der bestehenden Golfplatznutzung mit ihrem Wechsel aus Feldgehölzen (BA1-ka6), Feldhecken (BD0-ka6), Einzelbäumen, Teichen (FF0) und weitläufigen Rasenflächen (HM4) bestimmt. Hier finden sich auch Sandflä-

[1] LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen April 2020

chen (GF2) als Hindernisse (Bunker) sowie im Bereich der Abschläge und des Golflöcher Vielschnittrasenflächen (HM4d) (Foto 10). An der Westgrenze des FNP-Änderungsbereichs liegt eine relativ neue Zufahrt zu den südlichen gelegenen Wohngebäuden (HN), welche von einer frisch gepflanzten Sumpfeichen-Reihe begleitet wird (Foto 3). Die Fläche westlich der Zufahrt wird als Fettweide (EB0) genutzt (Foto 4); im Westen und Norden dieser Fettweide stockt eine Feldhecke. Die an der Straße Aldruper Oberesch gelegenen Gebäude sind von Gartenflächen (HJ) umgeben, dies trifft auch für das Clubhaus des Golfplatzes zu. Westlich des Clubhauses befindet sich der mit Hecken eingefasste Parkplatz (HV3) des Golfclubs. Nach Westen und Süden schließen sich mit Äckern und Fettweiden landwirtschaftliche Nutzflächen an, die von Feldhecken und Einzelhöfen gegliedert werden. Im Bereich der Höfe befinden sich überwiegend befestige Hofplätze (HT1), aber auch gering versiegelte Hofräume (HT5), die als Lagerfläche genutzt werden. Im südlichen Untersuchungsgebiet liegt eine weitere nicht versiegelte Lagerfläche (Foto 15), die im Westen und Süden von Straßen und im Norden und Osten von Feldhecken aus überwiegend heimischen Arten eingefasst ist. Die in Nord-Südrichtung verlaufende Feldhecke markiert auch die Grenze der im FNP ausgewiesenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz. Zwischen der Hecke und der aktuellen Golfplatznutzung wird das Areal heute im Anschluss an die Straße als Lagerfläche für Boden, Kompost, Sand und Steine genutzt (Fotos 11 bis 14). Hieran schließt sich im Norden eine Obstwiese (HK2) an (Foto 16), auf der auch ein Insektenhotel und eine Jule für Greifvögel vorkommen. Diese Lagerfläche und die Obstwiese sollen zukünftig für die Golfnutzung umgestaltet werden. Südlich der Erschließungsstraße wächst eine markante Feldhecke mit Eichenüberhältern, die nach Süden die Übungswiese für Golfer (Driving-Range) abschirmt (Foto 9).

Das ermittelte ***floristische Arteninventar*** des Plangebietes ist durch allgemein verbreitete, sog. „Allerweltsarten“ gekennzeichnet, die keine besonderen Ansprüche an ihren Standort stellen. Seltene und / oder gefährdete Arten nach der Roten Liste NW (2010) oder der Bundesliste (2018) wurden im Gebiet nicht festgestellt.

Foto 1: Acker im Bereich des Änderungsbereichs, Blick von Nord nach Süd

Foto 2: Acker im Bereich des Änderungsbereichs, Blick von Süd nach Nord

Foto 3: neue Zufahrt an der Westgrenze des Änderungsbereiches

Foto 4: Grünland westlich der neuen Zufahrt

Foto 5: Gehölzstreifen aus überwiegend Fichten im Osten des Änderungsbereichs

Foto 6: Eichenwald (Stangenholz) östlich der Erweiterungsfläche

Foto 7: Graben nördlich des Änderungsbereichs

Foto 8: Graben mit Hochstaudenflur.

Foto 9: Golfplatz im südlichen UG

Foto 10: Golfplatz im östlichen UG

Foto 11: Lagerfläche innerhalb des Golfplatzgeländes

Foto 12: Blick von Norden auf heutige Lagerfläche

Foto 13: Blick von Süden auf Lagerfläche

Foto 14: Lagerfläche parallel zur Straße

Foto 15: Lagerfläche östlich der Straße Aldruper Oberesch

Foto 16: Obstwiese nördlich der Lagerfläche

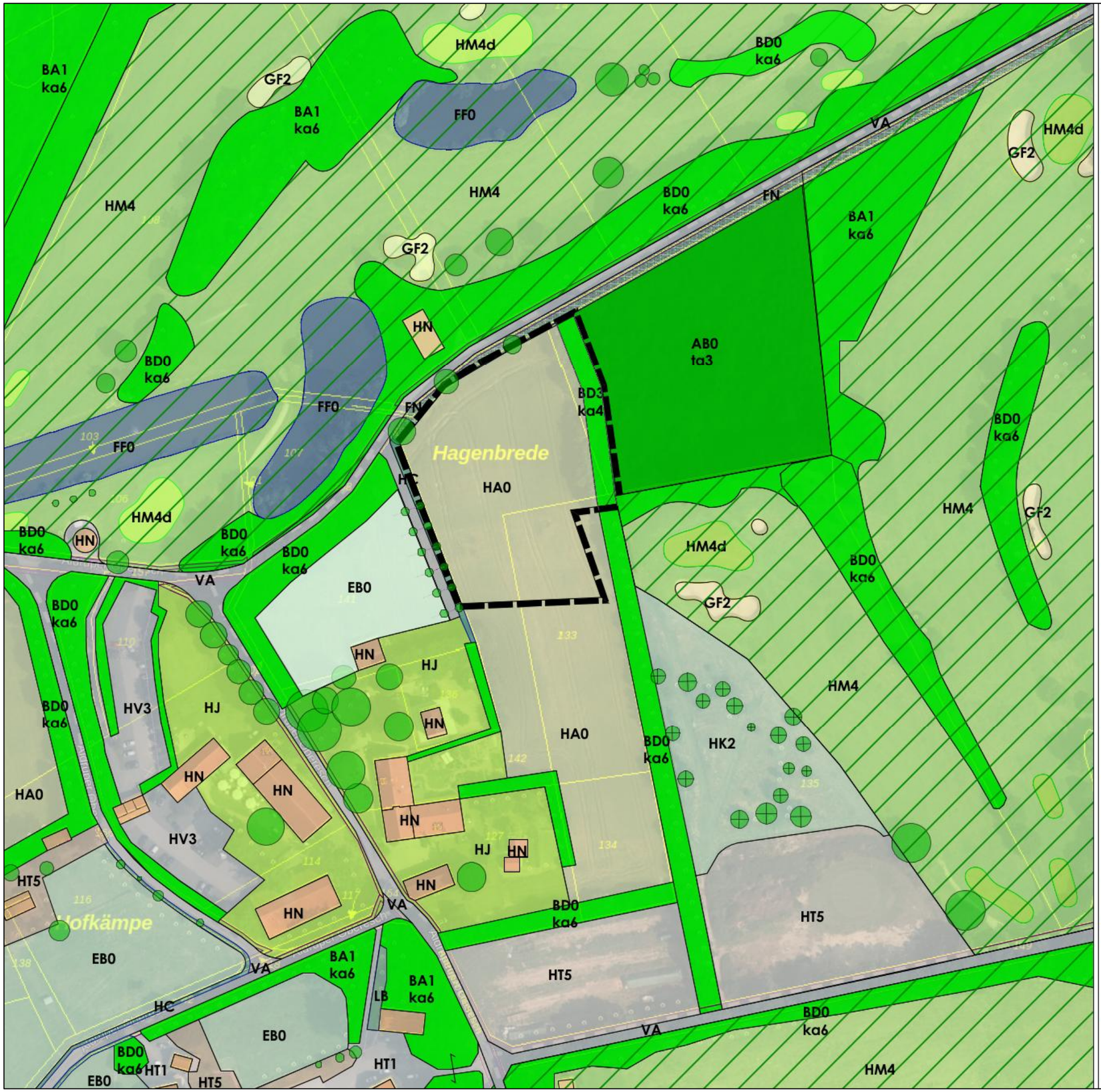

AB0-ta3	Eichenwald, Stangenholz
BA1-ka6	Feldgehölz, überw. heim. Arten
BD0-ka6	Feldhecke, überw. einh. Arten
BD3-ka4	Gehölzstreifen. überw. nicht heim. Arten
	Einzelbaum
	Obstbaum
EB0	Fettweide
FF0	Teich
FN	Graben
GF2	Sandfläche (Bunker)
HA0	Acker
HC	Saum / Rain
HJ	Garten
HK2	Obstwiese
HN	Gebäude
HM4	Rasen
HM4d	Vielschnittrasen (Green)
HT1	Hofplatz, stark versiegelt
HT5	Hof-/ Lagerplatz, gering versiegelt
HV3	Parkplatz
LB	Hochstaudenflur
VA	Straße
	bestehende Golfplatznutzung
	FNP-Änderungsbereich

Abb. 3 **Bestandssituation** (M 1 : 1.500)

Bewertung Nutzungs- und Biotoptypen

Tab. 2 enthält die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden **Biotoptypen** und ihre ökologische Bedeutung. Die Bewertung der ökologischen Bedeutung der vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen basiert auf einer 7-stufigen Bewertungsskala (sehr hoch, hoch, mittel bis hoch, mittel, mittel bis gering, gering, sehr gering bis keine) und erfolgt anhand der Teilkriterien Seltenheit, Vielfalt, Naturnähe, synökologische Bedeutung, Gefährdungstendenz und Ersetzbarkeit.

Tab. 2 Biotoptypen und ihre ökologische Bedeutung

Code	Biotoptyp	Ökologische Bedeutung
ABO-ta3	Eichenwald, Stangenholz	mittel
BA1-ka6	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	mittel bis hoch
BD0-ka6	Feldhecke aus überwiegend heimischen Arten	mittel bis hoch
BD3-ka4	Gehölzstreifen aus vorwiegend nicht heimischen Arten	mittel bis gering
EB0	Fettgrünlandwiese	mittel
FF0	Teich	mittel
FN	Graben mit Regelprofil und Hochstaudenflur	mittel
GF2	Sandfläche (Bunker)	gering
HA0	Acker	gering
HC	Saumstreifen, Grasrain	mittel bis gering
HJ	Gartenfläche	mittel bis gering
HK2	Obstwiese	mittel bis hoch
HN	Gebäude	sehr gering bis keine
HM4	Rasen	gering
HM4d	Vielschnittrasen (Green)	gering
HT1	Hofplatz, stark versiegelt	sehr gering bis keine
HT5	Hof-/ Lagerplatz, gering versiegelt	mittel bis gering
LB	Brennnesselflur / Hochstaudenflur	mittel bis gering
VA	Straße (Asphalt)	gering bis sehr gering

Schutzgebiete

Die Änderungsfläche und ihr nahes Umfeld liegen weder in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet noch in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Münstersche Aa südlich von Greven“ des Landschaftsplans I „Grevener Sande“ beginnt ca. 300 m westlich der Erweiterungsfläche. Das Naturschutzgebiet „Emsaue“ befindet sich ca. 460 m nordöstlich der Planung.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW fehlen im Plangebiet und auch das Biotopkataster NRW enthält innerhalb des Plangebietes keine Biotope. Naturdenkmale kommen ebenfalls im Gebiet nicht vor.

Tiere

Das Fundortkataster des LANUV benennt keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes. Aufgrund der festgestellten Biotop- und Nutzungsstruktur ist aber sicher mit Vorkommen von europäischen Vogelarten und hier insbesondere von Gehölzbewohnenden Arten zu rechnen. Auch sind in dem Untersuchungsraum Vorkommen von Amphibien und Fledermäusen anzunehmen. So kommen nach der Datenabfrage bei dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV für das MTB 3911 Q2 Greven und den festgestellten wertgebenden Lebensraumtypen mit der Zwergfledermaus ein Säugetier und mit dem kleinen Wasserfrosch eine Amphibie sowie 37 Vogelarten vor.

3.5.2 Wirkungsanalyse

Biotope

Die Flächeninanspruchnahme im Änderungsbereich bezieht sich auf Ackerflächen (5.173 m²) mit einer geringen ökologischen Wertigkeit. Zwei Eichen und eine Erle nördlich des Änderungsbereiches sind während der Bauzeit gefährdet und entsprechend zu sichern. Dies gilt auch für den im Osten des Änderungsbereiches gelegenen Gehölzstreifen (500 m²), der erhalten wird und während der Bauphase durch einen Bauzaun zu sichern ist.

Mit Realisierung der Golfplatzerweiterung werden auf der ehemaligen Ackerfläche mit der Pflanzung einer Feldhecke aus standortheimischen Arten am westlichen und südlichen Rand sowie mit der Anlage eines Kleingewässers und unterschiedlicher Rasen- und Wiesenflächen vielfältige Biotop- und Nutzungsstrukturen neu angelegt, die zu einer Aufwertung der ökologischen Wertigkeit auf der Fläche führen und zur Steigerung der Biodiversität auf der Fläche beitragen.

Tiere

Mit der Umgestaltung der Ackerflächen in strukturreiche Grünflächen, die für den Golfsport genutzt werden, bleiben die bestehenden ökologischen faunistischen Funktionen sicher erhalten.

Eine Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von Schutzgebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete, NSG, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 LNatSchG NRW) erfolgt nicht.

Zusammenfassend ergeben sich für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ ökologische Verbesserungen innerhalb des Änderungsbereiches.

3.6 Orts- / Landschaftsbild

3.6.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Orts- / Landschaftsbild wird im Umfeld des Änderungsbereiches stark durch die angrenzenden Strukturen des Golfplatzes geprägt. Die Landschaft setzt sich hier aus offenen Grünflächen mit eingestreuten Gehölzen und Gewässern zusammen. Das Umfeld des Golfplatzes ist durch landwirtschaftliche Nutzung und bäuerliche Hofstellen geprägt. Rund 920 m östlich verläuft die Bundesautobahn A 1; rund 190 m westlich zudem die Landesstraße L 587 (Andruper Straße).

Vorbelastungen durch technische Anlagen sind im Umfeld der Erweiterungsfläche nicht zu finden.

3.6.2 Wirkungsanalyse

Die parkartigen Strukturen des Golfplatzes mit einem Wechsel aus Grünflächen, Gehölzen und Gewässern wirken sich positiv auf das Erscheinungsbild der stark landwirtschaftlich geprägten Landschaft aus. Die Erweiterung des Golfplatzes auf einer bislang strukturarmen Ackerfläche trägt durch die Anlage von Gehölzen und Gewässern positiv dazu bei.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist daher nicht gegeben.

3.7 Mensch und menschliche Gesundheit

3.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Südwestlich des Erweiterungsgebietes befinden sich die Gebäude des Golfclubs Aldruper Heide e.V.; südlich und westlich davon sind mehrere Hofstellen gelegen. Die Ortslage von Greven befindet sich in rund 1.150 m Entfernung zu der Erweiterungsfläche.

Der Weg nördlich des Änderungsbereiches ist als Hauptwanderweg X5 (Vreden – Dissen) ausgewiesen; dieser Weg ist auch als „Friedensroute“, „Aa-Vechte-Route“ und Route „Historische Stadtkerne“ ausgewiesen. Südlich des Erweiterungsbereiches verläuft entlang der Straße Aldruper Oberesch ein Reitweg der Münsterland-Reitroute.

3.7.2 Wirkungsanalyse

<u>Bauphase</u>

Während der Errichtung der Strukturen für die Golfanlagen in der Erweiterungsfläche kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und Maschineneinsatz kommen. Dies ist aber zeitlich begrenzt auf die Bauphase und als nicht erheblich einzustufen.

<u>Betriebsphase</u>

Während der Betriebsphase kann es zu einem erhöhten Aufkommen von Personen auf der Erweiterungsfläche kommen. Da aber keine Wohnnutzungen direkt an die Fläche angrenzen und zudem die Tätigkeit des Golfens nicht mit erhöhten Schallimmissionen verbunden ist, ist eine erhebliche Betroffenheit von Menschen während der Betriebsphase nicht gegeben.

Gleichzeitig wird durch die Erweiterung das Angebot für sportliche Aktivitäten an der frischen Luft und in der Natur erhöht. Mit dem neuen 6-Bahnen-Kurzplatz möchte sich der Golfclub Aldruper Heide e. V. auch für die breite Öffentlichkeit öffnen. Interessierte Bürger aller Altersgruppen können dort ohne offizielle Platzreife Golf ausprobieren und spielen.

Insgesamt sind damit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ erkennbar.

3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.8.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in einem Kulturlandschaftsbereich (LWL 2013).

3.8.2 Wirkungsanalyse

Bau- und Betriebsphase

Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

Sollten kulturhistorische Funde im Erdreich erfolgen, so bestimmt das Denkmalschutzgesetz des Landes NW vom 11.03.1980 in §§ 15 f., dass diese unverzüglich der Stadt Greven als Untere Denkmalbehörde bzw. dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen sind, um entsprechende Funde zu bergen und sichern.

3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich wie in Tab. 3 skizziert.

Tab. 3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Tiere *Lebensraumfunktion*	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt)
Pflanzen *Biotopfunktion*	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)
Boden *Lebensraumfunktion* *Speicher und Reglerfunktion*	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden als Schadstoffsenke und Schadstofftransportmedium (z. B. Wirkungspfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser)
Fläche *Erholungsfunktion* *Biotop- und Lebensraumfunktion* *Speicher- und Pufferfunktion* *Regional- und Geländeklima* *Landschaftsbild*	Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Verlust (Nutzungsumwandlung, Versiegelung) und Zerschneidung von Fläche
Luft *lufthygienische Belastungsräume*	Lufthygienische Situation für den Menschen (Staubentwicklung, Schadstoffe)

Tab. 4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Luft *lufthygienische Ausgleichsräume*	Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Staubfilter) Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen) Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch
Klima *Regionalklima* *Geländeklima* *Klimatisch Ausgleichsräume*	Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation/Nutzung
Landschaft *Orts- / Landschaftsbild*	Abhängigkeit des Orts- / Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Vegetation/Nutzung und städtebaulichen Strukturen Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächige Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Boden und Biotoptypen. Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

3.10 Kumulierende Wirkung

Durch das Vorhaben erweitert sich der bestehende Golfplatz nach Westen.

Anderweitige Planungen im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt.

Durch die nur flächenmäßig geringfügige Erweiterung im Verhältnis zum gesamten Golfplatz sind wesentliche beeinträchtigende Kumulationseffekte nicht zu erwarten.

3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Anfallende Abfälle während der Baumaßnahme werden fachgerecht entsorgt. Die Entsorgung von gesammelten hausmüllähnlichen Abfällen wird über die Stadt Greven sichergestellt und erfolgt fachgerecht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch anfallende Abfälle ist nicht gegeben.

3.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

4 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariantenprüfung)

Bei Nichtdurchführung der Planung unterliegt der Änderungsbereich der 29. FNP-Änderung weiterhin der bisher hier festgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung. Eine ökologische Aufwertung der Fläche durch die Anlage vielfältiger Grünstrukturen unterbleibt dementsprechend.

Die Nichtdurchführung der Planung hätte die Folge, dass für den ortsansässigen Golfclub keine Expansionsmöglichkeiten bestehen würden. Die bestehenden Trainings- und Übungsmöglichkeiten sind zu mehr als 100 % ausgelastet.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Erweiterungsabsichten hat der Golf-Club bereits mehrere Varianten geprüft. Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Erweiterungsflächen im Norden, Süden und Westen des vorhandenen Golfplatzes sind aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Lage nicht für den geplanten 6-Bahnen-Kurzplatz geeignet und stehen zudem aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Der gewählte Änderungsbereich ist verfügbar und eignet sich vom Flächenzuschnitt und seiner Lage zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen für den angestrebten Trainingseffekt insbesondere mit Blick auf betriebliche Abläufe und Sicherheitsanforderungen. Für eine geprüfte Variante der Golfplatzerweiterung in dem zentral gelegenen Wald (östlich der jetzt dargestellten Erweiterungsvariante) sieht die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt keine Genehmigungsfähigkeit.

Alternative Standorte mit gleichen Bedingungen sind nicht verfügbar.

6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird jeweils für den Änderungsbereich die Bestandssituation der Planungssituation gegenübergestellt. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW vom Land NRW zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. In Tabelle 3 sind die innerhalb des Änderungsbereiches vorkommenden Biotoptypen mit ihrer Flächengröße, ihrer ökologischen Wertzahl und dem ökologischen Gesamtwert, der sich aus Multiplikation der Flächengröße mit dem ökologischen Wert ergibt, aufgeführt.

Der dauerhaften Beanspruchung von 437 m² Plaggenesch als schutzwürdiger Boden mit hoher Bedeutung für die Archivfunktion wird durch einen Aufschlag von 0,2 Werteinheiten in die Bewertung eingestellt (s. auch Kap. 3.1).

Tab. 5 Bewertung der Bestandssituation im Änderungsbereich

Kürzel	Biotoptyp	Fläche	Wertzahl	ökol. Gesamtwert
Erweiterungsfläche				
Landwirtschaftliche Nutzflächen				
HA0	Acker	5.173	2	10.346
Gehölze				
BD3-ka4	Gehölzstreifen aus überwiegend nicht heimischen Arten	500	3	1.500
gesamt Biotopbewertung		5.673		11.846
zzgl. Aufschlag für dauerhafte Beanspruchung von schützwürdigen Böden		437	0,2	87
Gesamt Änderungsbereich				**11.933**

Tab. 6 Bewertung der Planungssituation im Änderungsbereich

Kürzel	Biotoptyp	Fläche	Wertzahl	ökol. Gesamt-wert
Gewässer				
FF	Teich, bedingt naturfern	202	4	808
Gehölze				
BD3-ka4	Gehölzstreifen aus überwiegend nicht heimischen Arten (Erhalt)	500	3	1.500
	Feldhecke, lebensraumtypisch	440	6	2.640
Grünland / Grünanlagen				
	artenreiche Fettwiese (rough)	420	5	2.100
	Rasen-und Wiesenflächen, extensiv genutzt (semirough)	915	4	3.660
	Rasenfläche intensiv genutzt (Golfrasen)	2.411	2	4.822
	Rasenfläche intensiv genutzt (Green)	440	2	880
befestigte, teilbefestigte Flächen				
	Sandflächen (Bunker)	110	3	330
	Weg, Schotterrasen	235	4	940
Gesamt		**5.673**		**17.680**

Nachfolgend werden die ermittelten ökologischen Wertigkeiten der Bestands- und Planungssituation gegenübergestellt:

Erweiterungsfläche

- ökologische Wertigkeit Bestandssituation: 11.933 Werteinheiten
- abzgl. Wert der Planungssituation: 17.680 Werteinheiten
- Wertsteigerung / Bonus + 5.747 Werteinheiten

Der Vergleich der Bestands- mit der Planungssituation im Änderungsbereich führt zu einer ökologischen Wertsteigerung von 5.747 ökologischen Werteinheiten und belegt damit die ökologische Verbesserung innerhalb des Änderungsbereiches. Dies wird insbesondere durch den Erhalt und die Neuanlage von Gehölzstrukturen, die Anlage eines Teiches sowie die Herstellung von vielfältigen Rasen- und Wiesenflächen erreicht. Vor diesem Hintergrund sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

7 Technische Verfahren / Fehlende Kenntnisse

Den Ausführungen dieses Umweltberichtes liegt der Flächennutzungsplan einschließlich Begründungen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 17.01.2022 zu Grunde. Weiterhin basieren die Beschreibungen auf den Planungen des Planungsbüros für Golfplätze STÄDLER GOLF COURSES, Stand 21.01.2020.

8 Maßnahmenbeschreibung zum Monitoring

Die Durchführung von Monitoringmaßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Golfplatz Aldruper Heide e.V. möchte sein Spiel- und Trainingsgelände um einen 6-Bahnen-Kurzplatz erweitern, weil die bestehenden Trainings- und Übungsmöglichkeiten zu mehr als 100 % ausgelastet sind und hat zu diesem Zweck eine benachbarte, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, von ca. 0,6 ha angepachtet. Darauf sollen drei Kurzbahnen angelegt werden; drei weitere Kurzbahnen sollen in unmittelbarer Nähe auf dem südöstlich gelegenen bestehenden Golfplatz realisiert werden. Heute ist die Erweiterungsbereich im FNP der Stadt Greven als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt damit außerhalb der im FNP dargestellten Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Greven die Durchführung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel die Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz umzuwandeln.

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven umfasst in der Gemarkung Greven, Flur 118 die Flurstücke 142, 133 und 36 jeweils teilweise. Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Stadt Greven in räumlicher Nähe zum Ortsteil Gimbte zwischen der BAB A1 und der B 219 und grenzt südwestlich an den vorhandenen Golfplatz Aldruper Heide an.

Im Zuge der Bauleitplanung ist eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der hiermit vorgelegte Umweltbericht stellt die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen dar; er ist ein Teil der Planbegründung und bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Umweltbericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima / Lufthygiene, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu prüfen. Die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind zu beachten. Die einschlägigen Fachgesetzte und ihre Ziele werden im Umweltbericht dargestellt und berücksichtigt.

In Kap. 1 wird das Planvorhaben und die übergeordneten Planungen beschrieben. Überplant wird ein 5.673 m² großer Bereich, der großflächig von Ackerflächen mit einer geringen ökologischen Bedeutung und einem Gehölzstreifen mit einer mittleren bis geringen ökologischen Bedeutung eingenommen wird. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden erhalten, zudem wird eine neue Feldhecke, ein Teich und vielfältige Rasen- und Wiesenflächen neu angelegt.

Der Umweltbericht stellt in Kap. 2 zunächst die umweltrelevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dar.

In Kap. 3 erfolgt die Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen mit direkt anschließender Beschreibung der vorhabensbedingten Wirkungen bezogen auf das jeweilige Schutzgut. In die Beurteilung fließen die

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Wirkungen ein; abgeprüft werden die Umweltwirkungen differenziert nach Bau- und Betriebsphase.

Für die betrachteten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen resultieren nur geringfügige ausgleichbare Veränderungen auf das Schutzgut Boden durch die Inanspruchnahme von schutzwürdigem Boden. Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Auch finden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter statt.

Bezogen auf die Schutzgüter Klima / Lufthygiene, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt sowie Orts- und Landschaftsbild kommt es zu ökologischen Verbesserungen, die auch die Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensieren, so dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen Vorhaben sowie eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung unterliegt der Änderungsbereich der 29. FNP-Änderung weiterhin der bisher hier festgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung. Eine ökologische Aufwertung der Fläche durch die Anlage vielfältiger Grünstrukturen unterbleibt dementsprechend. Die Nichtdurchführung der Planung hätte auch die Folge, dass für den ortsansässigen Golfclub keine Expansionsmöglichkeiten bestehen würden.

Alternative Standorte für die Golfplatzerweiterung mit gleichen Bedingungen sind nicht verfügbar.

Bei der Gegenüberstellung der Planungs- mit der Bestandssituation für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ergibt sich ein Wertzuwachs von 5.747 ökologischen Werteinheiten. Hiermit wird die ökologische Verbesserung innerhalb des Änderungsbereiches belegt. Dies wird insbesondere durch den Erhalt und die Neuanlage von Gehölzstrukturen, die Anlage eines Teiches sowie die Herstellung von vielfältigen Rasen- und Wiesenflächen erreicht.

Warendorf, 17.01.2022

H. Weil-Winterkamp C. Molitor

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Quellenverzeichnis

Allgemeines

LANUV, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen

LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Referenzliste Biotoptypen. Stand April 2020

MURL – Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1989

Materialien zum Plangebiet

Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland. Bekanntmachung 27.06.2014

Flächennutzungsplan der Stadt Greven

LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Infosysteme und Datenbanken. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, abgerufen am 13.09.2021

LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: WMS-Dienst Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. URL des Dienstes: http://www.wms.nrw.de/umwelt/klimaatlas?, abgerufen am 13.09.2021

LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen April 2020

LANUV, 2021: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Bearbeitung: Ulrike Biedermann, Jutta Werking-Radtke (LANUV), Dr. Martin Woike (MULNV); fachliche Unterstützung: Heinrich König (LANUV), Dieter Jünemann, Carola Marckmann (Landesbetrieb Wald und Holz NRW). Recklinghausen

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Münster. 2013

Meisel, Sofie: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83 / 84 Osnabrück-Bentheim. Bad Godesberg 1961

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster, Bekanntmachung 27.06.2014

Kreis Steinfurt: Geodatenatlas https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com/home/index.html, zuletzt abgerufen am 13.09.2021

Karten

Geologische Karte 1 : 100.000: http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?

Bodenkarte 1 : 50.000: http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?

Karte der schutzwürdigen Böden 1 : 50.000: http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?

Touristik- und Freizeitinformationssystems (TFIS) des Landes Nordrhein-Westfalen https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_tfis?, abgerufen am 13.09.2021

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), berichtigt (ABl. L 95 vom 29.03.2014, S. 70)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 2.939)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.08.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 3.901)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.08.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 3.908)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.02.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 306, 308)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zu-letzt geändert durch Verordnung vom 18.08.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 3.901, 3.902)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.786), geändert durch Gesetz am 14.06.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 1.802, 1.807)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 08.06.2017 B5)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 559)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 559), ber. am 17.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 178)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung vom 21.07.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 821)

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) Vom 19. August 2021 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 25. August 2021)

Anhang

Tab. A1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
Baugesetzbuch	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen
	Boden Fläche	- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) - Bauleitpläne sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen
	Klima	- Den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen
Bundesnaturschutzgesetz **Landesnaturschutzgesetz NRW**	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft	- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich(…)so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind - Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und Austausch, Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen
	Boden Klima / Luft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sowie wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt zu erhalten

Tab. A1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
Bundesnaturschutzgesetz **Landesnaturschutzgesetz NRW**	Landschaft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Zu dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Bundesimmissionsschutzgesetz **Bundesimmissionsschutzverordnungen**	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u. a. Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) - Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
Bundesbodenschutzgesetz	Boden	- Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen
Landesbodenschutzgesetz	Boden Fläche	- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen - Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen - Vorsorglicher Schutz vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz **Landeswassergesetz NRW**	Wasser	- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut - Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, steigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erreicht wird - Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls auszugleichen
Denkmalschutzgesetz NRW	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen
TA Luft	Klima / Luft	- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
TA Lärm	Menschen	- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Tab. A1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Menschen	- Ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung
Bundeswald-gesetz **Landesforstgesetz NRW**	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Menschen Klima / Luft Wasser Boden Landschaft	- Erhaltung, erforderlichenfalls Vermehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) - Nachhaltige Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung